



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsherg

zur Umweltrevision einer

Stahlgießerei

vom 10.01.2025

Betreiber: Friedrich Lohmann GmbH am Standort: Brauckstraße 37, 58454 Witten

Die Friedrich Lohmann GmbH betreibt am o. g. Standort eine Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 2 bis weniger als 20 Tonnen je Tag (Nr. 3.7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

In der o. g. Anlage wird Stahl geschmolzen und in Sandformen gegossen.

Datum der Überwachung:	19.11.2024
Vor-Ort-Aufwand:	3,0 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	20,0 Personenstd.
Gesamtaufwand:	23,0 Personenstd.
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsherg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Genehmigungsbescheide gemäß § 16 BImSchG:
53-Do-0013/18/3.7.2-Ry vom 29. Juni 2018 und
53-DO-0091/11/0307.2-Ry vom 06.12.2011

Ergebnis der Überwachung: keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen: keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.